

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREG  
Gruppe Gesundheit und Soziales – Abteilung Kinder- und J**

Kennzeichen  
GS6-G-1000/066-2021

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 04.11.2021  
Ltg.-**1843/K-18/1-2021**  
S-Ausschuss

Bearbeiterin (0 27 42) 9005 Durchwahl Datum  
Mag.<sup>a</sup> Jutta Mayer 16409 3. November 2021

Betrifft  
Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**I. Allgemeiner Teil:**

**Kompetenzlage:**

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Kinder- und Jugendhilfe („Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge“) ab 01.01.2020 in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen. Damit ist die Kinder- und Jugendhilfe in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

**Ziel und Inhalt:**

Die Novelle des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes zielt darauf ab, einen solchen Rechtsrahmen zu schaffen, in dem die Kinder- und Jugendhilfe ihren Aufgaben bestmöglich nachkommen kann. Dabei orientiert sich die Novelle an Rechtsproblemen, die in der Vollzugspraxis aufgetreten sind und aufgezeigt haben, dass in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen eine größere Flexibilität erforderlich ist, als dies bisher möglich war. Außerdem sollen mit der Novelle einige rechtliche Klarstellungen durchgeführt und damit eine bessere Verständlichkeit erreicht werden.

Zentrale Elemente der Novelle sind:

- Das NÖ KJHG normiert sowohl hoheitliche als auch privatwirtschaftliche Aufgaben der NÖ Landesregierung. Dabei wird für privatwirtschaftliche Aufgaben der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ verwendet. Nunmehr soll eine klare Trennung von

Privatwirtschafts- und Hoheitsverwaltung durch das Einfügen bzw. den Austausch der Begriffe „Kinder- und Jugendhilfeträger“ und „Landesregierung“ erfolgen

- Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ermächtigung zu Verknüpfungsabfragen gemäß § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 BGBl. Nr. 9/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2021
- Klarstellung der Eignung von Fachkräften für die Besorgung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Ergänzung der Voraussetzungen um den Nachweis einer persönlichen Eignung
- Erweiterung der Steuerungsmöglichkeiten durch Berücksichtigung des regionalen Bedarfs und der budgetären Deckung
- Möglichkeit der Berücksichtigung von nachträglichen Änderungen in der Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Einführung eines Stufenbaus bei Vorliegen von Missständen
- Anpassung und Bereinigung der Strafbestimmungen
- Regelung von Übergangsbestimmungen

#### **Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Der vorliegende Entwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Die Änderungen sind kostenneutral.

#### **Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Der Gesetzesentwurf derogiert keine anderen landesrechtlichen Vorschriften materiell.

#### **EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen anderen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

#### **Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

**Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

**Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Der Entwurf hat keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

**Datenschutzrechtliche Bestimmungen:**

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung muss nicht durchgeführt werden.

## **II. Besonderer Teil**

### **Zu Z 8 (§ 1 Abs. 2)**

Im Absatz 2 wird der Vollständigkeit halber das Wort „Niederösterreich“ eingefügt.

### **Zu Z 9 und 10 (§§ 7 Abs. 2 Z 3 und Abs. 2 Z 11)**

§ 7 regelt die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, wobei Absatz 2 die Aufgaben und Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden normiert. Mit der gegenständlichen Novelle soll nun, entsprechend der bisherigen Praxis, gesetzlich klargestellt werden, dass auch die Krisenunterbringung gemäß § 36 in die sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt.

Im Abs. 2 Z 11 kommt es zu einer Behebung eines Tippfehlers.

### **Zu Z 11 (§ 11)**

Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt die Adressen von natürlichen Personen zu verarbeiten und hat daher bereits jetzt das Recht im Zentralen Melderegister Daten zu erheben. Um die Aufgaben nach dem NÖ KJHG ordnungsgemäß erfüllen zu können, ist es jedoch für die Kinder- und Jugendhilfe zweckmäßig und erforderlich, durch eine sogenannte Verknüpfungsabfrage nach dem alleinigen Kriterium des Wohnsitzes festzustellen, wer mit einer bestimmten minderjährigen Person Wohnsitz genommen hat. Dies ist z.B. im Rahmen einer Gefährdungsabklärung oder bei der Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen oder Adoptiveltern und Adoptivelternteilen der Fall. Gemäß den § 59 Abs. 3 und § 67 Abs. 3 ist die Eignung von Pflegepersonen oder Adoptiveltern und Adoptivelternteilen auch dann auszuschließen, wenn die in § 59 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 genannten Umstände (Betreuungsdefizite bei leiblichen, Pflege-, Wahl- oder Stiefkindern; gerichtliche Verurteilungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet erscheinen lassen; sonstige Gründe, die das Kindeswohl gefährdet erscheinen lassen) bei Personen vorliegen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben. Ohne die Möglichkeit einer Verknüpfungsabfrage kann der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht feststellen, wer mit den Pflegepersonen, Adoptiveltern und Adoptivelternteilen im gemeinsamen Haushalt lebt und daher auch nicht überprüfen, ob die in § 59 Abs. 2 und § 67 Abs. 2 genannten Umstände bei diesen Personen

möglicherweise vorliegen. Durch den neu eingefügten Absatz 12 soll dies nun möglich sein.

### **Zu Z 12 und 13 (§ 17)**

Mit der Novelle werden im Absatz 2 Berufsgruppen aufgezählt, die vorrangig für die Besorgung jener Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe herangezogen werden sollen, die eine Fachausbildung erfordern. Dabei kommt es bei der neuen Aufzählung einerseits zu einer Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuellen Bezeichnungen der jeweiligen Berufsgruppen und andererseits, mit dem Verweis auf die jeweiligen Materiengesetze, zu einer Klarstellung dahingehend, welche Berufsgruppen unter die normierten Begrifflichkeiten zu subsumieren sind. Es erfolgt keine Erweiterung der bestehenden Berufsgruppen, sondern eine genauere Aufzählung innerhalb der bisher geltenden Rechtslage und Verwaltungspraxis. Wie bisher gilt etwa, dass eine Fachkraft für Sozialarbeit herangezogen werden kann, wenn zumindest ein Bachelorstudium abgeschlossen wurde oder, wenn etwa ein Psychologe oder eine Psychologin zumindest ein Masterstudium absolviert hat. Sofern die Tätigkeit keine Fachausbildung erfordert, können auch sonstige geeignete Kräfte nach Absatz 3 herangezogen werden. Im neu geschaffenen Absatz 3a werden nunmehr Kriterien für die persönliche Eignung normiert. Eine gute Kenntnis der deutschen Sprache kann jedenfalls bei einem Sprachniveau ab B.2 angenommen werden, wobei auf das jeweilige Aufgabenfeld abzustellen ist.

### **Zu Z 14 und 15 (§ 18)**

Da sämtliche in § 17 Abs. 2 aufgezählten Berufsgruppen den Nachweis ihrer fachlichen Eignung durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten sowie staatliche Prüfungskommissionen darzulegen haben, wurde die Beschränkung auf einzelne Ziffern in diesem Verweis aufgehoben.

In § 18 Abs. 4 wird lediglich ein im derzeit bestehenden Gesetzestext vorhandener Formfehler behoben.

### **Zu Z 16 (§ 22)**

Die Steuerung ist ein zentrales Element der Kinder- und Jugendhilfe, um in ganz Niederösterreich die Versorgung von Kindern und Jugendlichen dem gesetzlichen Auftrag entsprechend leisten zu können.

Im neu eingefügten Absatz 2 wird deshalb normiert, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger bei der Heranziehung neben dem regionalen Bedarf auch die fachliche Ausrichtung der geplanten Leistung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und die budgetäre Deckung vorab zu prüfen hat. Durch die Prüfung des regionalen Bedarfs soll verhindert werden, dass in einer Region Niederösterreichs zahlreiche private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mit derselben fachlichen Ausrichtung eignungs festgestellt und in weiterer Folge herangezogen werden, während in einer anderen Region Niederösterreichs ein Mangel an ebendiesen Angeboten herrscht. Dabei muss auch die budgetäre Deckung stets berücksichtigt werden.

Sofern an der fachlichen Ausrichtung einer privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung daher im konkreten regionalen Raum kein Bedarf besteht oder keine budgetäre Deckung vorhanden ist, muss es für den Kinder- und Jugendhilfeträger auch die Möglichkeit geben, dies im Rahmen der Steuerung seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Um die vollständige Versorgung niederösterreichischer Kinder und Jugendlicher gewährleisten zu können, ist eine Begrenzung der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern oder aus dem Ausland in Einrichtungen eines Trägers zur Vollen Erziehung (§ 49) in NÖ erforderlich. Aufgrund der Übernahme der Kosten und Haftung für Kinder und Jugendliche in niederösterreichischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, scheint es adäquat, eine solche Grenze bei 10 % festzulegen. Die festgelegte Grenze orientiert sich dabei an den bereits in anderen Bundesländern bestehenden Regelungen (vgl. beispielsweise § 24 Abs. 9 OÖ KJHG oder § 20 Abs. 9 BGLD KJHG), den in Niederösterreich zur Verfügung stehenden Platzkapazitäten und anhand der derzeitigen Betreuungsanzahl von Kinder und Jugendlichen aus dem Ausland und anderen Bundesländern. Weiters soll dadurch verhindert werden, dass in NÖ tätige private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen ausschließlich Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern in ihre Einrichtungen der Vollen Erziehung aufnehmen und so keine Kapazitäten mehr für niederösterreichische Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen.

Unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen kann die Grenze von 10 % mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landesregierung auch überschritten werden. Dadurch kann im Einzelfall die Versorgung von Kindern und Jugendlichen aus anderen Bundesländern auch dann erfolgen, wenn die Grenze bereits erreicht ist,

das Kindeswohl aber nicht anders gesichert werden kann. Um Rechtssicherheit zu schaffen, hat die Landesregierung über das begründete Ersuchen binnen zwei Wochen ab Einbringung zu entscheiden.

### **Zu Z 17 und 18 (§ 26)**

Mit der Novelle sollen die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung übersichtlicher und klarer geregelt werden, indem diese in Abs. 3 einer Nummerierung zugeführt werden. Neu geregelt wurde dabei lediglich die Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Sozialen Arbeit zulässt (z.B. Qualitätshandbuch). Die vorgelegte Konzeption wird von der Landesregierung einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und ist bereits übliche Praxis. Der Landesregierung wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, den Eignungsfeststellungsbescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erlassen.

### **Zu Z 19 (§ 27)**

Da die in § 27 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

### **Zu Z 20 bis 24 (§ 28)**

Da die in § 28 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 2a darf die Landesregierung nun auch nach der Eignungsfeststellung noch andere oder zusätzliche Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben, wenn die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist.

In den Absätzen 4 und 5 wird nunmehr eine Abstufung hinsichtlich der Vorgehensweise bei Missständen geregelt. So hat die Landesregierung bei festgestellten Missständen zunächst deren Behebung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben. Erst wenn die Missstände nicht fristgerecht behoben werden, hat die Landesregierung einen Bescheid über die Behebung des Missstandes zu erlassen. Der Widerruf der Eignungsfeststellung soll als ultima ratio dann mit Bescheid

festgestellt werden, wenn die Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht.

### **Zu Z 25 (§ 29a)**

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen können durch das Land NÖ gefördert werden. Die für die Gewährung einer Förderung erforderlichen Voraussetzungen sollen in der Verordnung genauer geregelt werden, weshalb dies in die Verordnungsermächtigung aufzunehmen war.

### **Zu Z 26 (§ 32 und 33)**

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des mittlerweile teilweise außer Kraft getretenen Bundesgesetz über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69/2013, und der Kinder- und Jugendhilfegesetze der anderen Bundesländer verlangte das NÖ KJHG gemäß § 32 bisher die Zustimmung der Erziehungsberechtigten für Gespräche mit den betroffenen Kindern. Diese Bestimmung hat sich in der Vollzugspraxis als hinderlich erwiesen, zumal die Gefährdungsabklärung in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten torpediert werden könnte und so Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls nicht schnell genug ergriffen werden könnten. Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an einer Gefährdungsabklärung wird in § 37 Abs. 5 daher neu festgelegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat gemäß § 211 Abs. 1 ABGB die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge bei den ordentlichen Gerichten zu beantragen. Eine eigenständige Regelung im Sinne des § 33 ist daher nicht erforderlich und bereits durch die Bestimmungen des ABGB gedeckt.

### **Zu Z 27 (§ 37)**

In bestimmten Fällen einer Gefährdungsabklärung kann es erforderlich sein, von der Beteiligung der Erziehungsberechtigten an dem Gespräch mit den Kindern und Jugendlichen abzusehen. Im Einzelfall soll dies ein rasches Einschreiten durch die Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen. Dabei ist stets auf das Alter und den Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen Rücksicht zu nehmen. Im Zentrum steht das Kindeswohl, welches durch ein vertrauliches Gespräch zwischen dem Kind oder Jugendlichen und der Kinder- und Jugendhilfe die Grundlage für weitere

Schritte sein soll. Die Erziehungsberechtigten sollen nach dem durchgeführten Gespräch so rasch als möglich informiert werden.

### **Zu Z 28 (§ 38)**

In der Praxis hat sich ergeben, dass im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen aus der vollen Erziehung auch zusätzliche Maßnahmen in Form von einer Unterstützung der Erziehung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich sein können. Ergibt sich daher im Einzelfall, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, kann parallel zur Erziehungshilfe der vollen Erziehung auch eine Unterstützung der Erziehung angeboten werden.

### **Zu Z 29 bis 32 (§ 45)**

Mit der Novelle sollen die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung übersichtlicher und klarer geregelt werden, indem diese in Absatz 3 einer Nummerierung zugeführt werden. Neu geregelt wurde dabei lediglich die Vorlage einer Konzeption, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Unterstützung der Erziehung zulässt (beinhaltet z.B. sexualpädagogische Konzeption, Konzeption über Gewaltprävention). Die vorgelegte Konzeption wird von der Landesregierung einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und ist bereits übliche Praxis. Hinsichtlich der Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung wird nunmehr das Erfordernis der Bestätigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Fortbetriebes durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftstreuhanderin bzw. einem Wirtschaftstreuhandler oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person (z.B. Prokurist, betriebswirtschaftlich verantwortliche Person, Geschäftsführer, Obmann) normiert. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass die jeweilige private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in der Lage ist, auch längerfristig die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dies ist im Interesse des Kindeswohles erforderlich, um eine kontinuierliche Betreuung zu ermöglichen und häufige Betreuungswechsel zu vermeiden.

Der Landesregierung wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, den Eignungsfeststellungsbescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erlassen.

Um auch die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die ihren Sitz oder ihr hauptsächliches Geschäftsgebiet in einem anderen Bundesland haben, zu ermöglichen, wird in Absatz 6 normiert, dass diese als eignungsfestgestellt gelten, wenn die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung hat dafür der Landesregierung ihre Bewilligung oder Eignungsfeststellung vor erstmaliger Leistungserbringung vorzulegen. Sodann erfolgt eine Prüfung durch die NÖ Landesregierung anhand der im NÖ KJHG für die angebotenen Leistungen festgestellten Kriterien, wobei die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 sinngemäß gelten. Durch die sinngemäße Anwendung der genannten Bestimmungen, gelten die gleichen Voraussetzungen und Qualitätsstandards wie für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Niederösterreich. Insbesondere können Auflagen erteilt, über die Änderung der Eignung des Trägers neu entschieden und auch sonst gleichermaßen sämtliche Kompetenzen ergriffen und Maßnahmen wahrgenommen werden. Die Leistungserbringung kann gegebenenfalls innerhalb von 3 Monaten untersagt werden. Schließlich ist entsprechend den Zielen der Steuerung und Planung im Sinne des § 22 der Bedarf an der(den) angebotenen Leistungen(en) zu prüfen. Erfolgt keine Untersagung der Leistungserbringung, gelten die privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen als eignungsfestgestellt.

#### **Zu Z 33 (§ 46)**

Da die in § 46 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

#### **Zu Z 34 bis 37 (§ 47)**

Da die in § 47 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 2a darf die Landesregierung nun auch nach der Eignungsfeststellung noch andere oder zusätzliche Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben, wenn die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist.

In den Absätzen 4 und 5 wird nunmehr eine Abstufung hinsichtlich der Vorgehensweise bei Missständen geregelt. So hat die Landesregierung bei festgestellten Missständen zunächst deren Behebung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben. Erst wenn die Missstände nicht fristgerecht behoben werden, hat die Landesregierung einen Bescheid über die Behebung des Missstandes zu erlassen. Der Widerruf der Eignungsfeststellung soll als ultima ratio dann mit Bescheid festgestellt werden, wenn die Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht.

### **Zu 38 und 39 (§ 48)**

§ 48 regelte bisher ausschließlich die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die gemäß § 45 eignungsfestgestellt wurden.

Im Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Heranziehung durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt.

In der Praxis hat sich ergeben, dass es in besonderen Fallkonstellationen erforderlich sein kann, auch solche Einzelpersonen oder Einrichtungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe heranzuziehen, die keine Eignungsfeststellung nach § 45 besitzen, um im Rahmen der Unterstützung der Erziehung passgenaue Angebote für die Kinder und Jugendlichen anbieten zu können.

Mit Abs. 5 soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die in begründeten Einzelfällen auch die Heranziehung von Einrichtungen ermöglicht soll, die keine Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz haben, jedoch aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften behördlich bewilligt oder eignungsfestgestellt wurden oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogen und fachgerecht betrieben werden. Die in einer solchen Einrichtung tätigen Personen müssen persönlich geeignet sein; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß. Dabei handelt es sich z.B. um

- die Besuchsbegleitung, welche auf Grundlage des § 111 AußStrG durch das Gericht angeordnet wird und vom Sozialministerium aufgrund einer Sonderrichtlinie gefördert wird oder
- Lernhilfen.

Außerdem soll mit Absatz 6 eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die in begründeten Einzelfällen auch die Heranziehung von Einzelpersonen, welche fachlich und persönlich geeignet sind, möglich macht. Die fachliche Eignung soll sich

dabei auf die jeweils angebotene Disziplin beziehen, für die persönliche Eignung gilt § 17 Abs. 3a sinngemäß. Beispielsweise handelt es sich dabei um

- Hypnotherapeuten,
- Psychotherapeuten,
- Kletterkurse,
- Reittherapien,
- Traumatherapien,
- Sexualtherapien,
- Lamawanderungen o.Ä.

Um auch für derartige Leistungen einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, war es erforderlich, eine solche Ausnahme von der Heranziehung ausschließlich eignungsfestgestellter privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu normieren.

#### **Zu Z 40 (§ 50)**

Der Begriff Pflegeperson wird nunmehr als Überbegriff normiert.

#### **Zu Z 41 und 42 (§ 51)**

Mit der Novelle sollen die Voraussetzungen für die Eignungsfeststellung übersichtlicher und klarer geregelt werden, indem diese in Absatz 3 einer Nummerierung zugeführt werden. Neu geregelt wurde dabei lediglich die Vorlage von Konzeptionen, welche die Durchführung einer fachgerechten Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der vollen Erziehung zulassen (insbesondere sexualpädagogische Konzeption, Konzeption über Gewaltprävention etc.). Die vorgelegte Konzeption wird von der Landesregierung einer wissenschaftlichen Prüfung unterzogen und ist bereits übliche Praxis. Hinsichtlich der Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen und zur Finanzierung der Einrichtung wird nunmehr das Erfordernis der Bestätigung über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Sicherung des Fortbetriebes durch eine befugte Steuerberaterin bzw. einen befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftstreuhanderin bzw. einem Wirtschaftstreuhander oder einer sonstigen geeigneten und befugten Person (z.B. Prokurist, betriebswirtschaftlich verantwortliche Person, Geschäftsführer, Obmann) normiert. Dadurch soll nachgewiesen werden, dass die jeweilige private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in der Lage ist, auch längerfristig die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Dies ist im Interesse des Kindeswohles erforderlich, um eine kontinuierliche Betreuung zu ermöglichen und häufige Betreuungswechsel zu vermeiden.

Der Landesregierung wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, den Eignungsfeststellungsbescheid unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu erlassen.

### **Zu Z 43 (§ 52)**

Da die in § 52 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

### **Zu Z 44 bis 48 (§ 53)**

Da die in § 53 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

Mit dem neu eingefügten Abs. 2a darf die Landesregierung nun auch nach der Eignungsfeststellung noch andere oder zusätzliche Auflagen, nach dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften, vorschreiben, wenn die fachgerechte Besorgung der Kinder- und Jugendhilfe trotz Einhaltung der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht ausreichend gesichert ist.

In den Absätzen 3 bis 5 wird nunmehr eine Abstufung hinsichtlich der Vorgehensweise bei Missständen geregelt. So hat die Landesregierung bei festgestellten Missständen zunächst deren Behebung mittels Verfahrensordnung vorzuschreiben. Erst wenn die Missstände nicht fristgerecht behoben werden, hat die Landesregierung einen Bescheid über die Behebung des Missstandes zu erlassen. Beispielhaft wird als Maßnahme der Widerruf der Eignungsfeststellung angeführt. Sofern die festgestellten Missstände jedoch so gravierend sind, dass eine Leistungserbringung nicht mehr dem Kindeswohl entspricht, darf die Landesregierung nicht mehr mit Verfahrensordnung vorgehen, sondern muss gemäß Absatz 5 sofort einen Missstandsbehebungsbescheid erlassen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen sofort oder unter Berücksichtigung des Kindeswohles sobald als möglich zu vollziehen. Entscheidend ist dabei, dass die Kinder und Jugendlichen stets eine gesicherte Unterkunft haben und die Maßnahme nicht zur Obdachlosigkeit der Betroffenen führt. Einer Beschwerde gegen Bescheide wird die aufschiebende Wirkung aberkannt, zumal eine solche Maßnahme nur dann gesetzt werden darf, wenn Gefahr im Verzug vorliegt und eine aufschiebende Wirkung das Ziel der Regelung konterkarieren würde.

### **Zu Z 49 (§ 53a)**

Mit der Novelle wird die Verpflichtung zur Selbstüberprüfung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (volle Erziehung) eingeführt. Dabei soll alle zwei Jahre geprüft werden, ob die Voraussetzungen des Eignungsfeststellungsbescheides noch erfüllt werden. Die wiederkehrende Prüfung kann dabei vom Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung selbst oder von einer sonstigen geeigneten und fachkundigen Person durchgeführt werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. Die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hingegen ist in jedem Fall von einer befugten Steuerberaterin bzw. einem befugten Steuerberater oder einer Wirtschaftstreuhanderin bzw. einem Wirtschaftstreuhandler oder einer gleichermaßen geeigneten und befugten Person durchzuführen. Die Prüfbescheinigung ist der Landesregierung unaufgefordert binnen 4 Wochen ab der durchgeführten Selbstüberprüfung zu übermitteln und ist, sofern im Eignungsfeststellungsbescheid nicht anderes bestimmt ist, bis zum Vorliegen der nächsten Prüfbescheinigung aufzubewahren.

Durch die wiederkehrende Prüfung soll die Eigenverantwortung der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterstrichen und das Bewusstsein für ein konsensgemäßes Handeln geschaffen werden. Durch die in Absatz 5 normierte Ausnahme von einer Verwaltungsstrafbarkeit wird außerdem ein Anreiz geschaffen, gesetzeskonform zu handeln. Zweck der Regelung ist es, neben der von der Landesregierung durchzuführenden Aufsicht, eine weitere Maßnahme zur Qualitätssicherung zu schaffen, indem eine zusätzliche Überprüfungsinstanz implementiert wird.

### **Zu Z 50 (§ 54)**

Da die in § 54 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

### **Zu Z 51 (§ 55)**

Da die in § 55 normierten Aufgaben hoheitlicher Natur sind und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

### **Zu Z 52 (§ 57)**

§ 57 regelte bisher ausschließlich die Heranziehung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die gemäß § 51 eignungsfestgestellt wurden.

Im Absatz 1 wird nunmehr klargestellt, dass die Heranziehung durch den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger im Rahmen der gemäß § 55 erlassenen Verordnung erfolgt. Da kein Leistungsvertrag abgeschlossen wird, entfallen die Absätze 2 und 3.

In der Praxis hat sich ergeben, dass es in besonderen Fallkonstellationen erforderlich sein kann, auch solche Einrichtungen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe heranziehen zu können, die keine Eignungsfeststellung nach § 51 besitzen, um im Rahmen der Vollen Erziehung passgenaue Angebote für die Kinder und Jugendlichen anbieten zu können.

Mit Absatz 2 soll daher eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, die in begründeten Einzelfällen die Heranziehung von Einrichtungen oder Einzelpersonen ermöglicht, die keine Eignungsfeststellung nach dem NÖ KJHG, jedoch aufgrund anderer landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften bewilligt oder eignungsfestgestellt wurden oder aufgrund einer Fördervereinbarung von anderen Bundesländern oder dem Bund herangezogen und ordnungsgemäß betrieben werden. Dabei handelt es sich etwa um

- soziale Einrichtungen mit einer Bewilligung nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200 (NÖ SHG) oder
- um Tagesmütter, mit einer Bewilligung nach der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung oder
- um ein Krankenhaus bzw. Ambulatorium.

Diese können herangezogen werden, wenn sie minderjährige Personen behandeln, betreuen, begleiten, pflegen oder erziehen und ausreichendes sowie qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen; § 17 Abs. 3a gilt sinngemäß. Bei der Heranziehung solcher Einrichtungen muss es sich stets um einen begründeten Einzelfall handeln, um die Ziele der Kinder- und Jugendhilfe und das Kindeswohl zu sichern.

Mit der letzten Abstufung in Absatz 3 soll ein Auffangtatbestand geschaffen werden. Handelt es sich um einen begründeten Einzelfall, in dem das Kindeswohl nicht anders gewährleistet werden kann, so können auch sonstige Einrichtungen oder Einzelpersonen zur kurzfristigen Betreuung herangezogen werden, die keine Eignungsfeststellung nach diesem oder einem anderen Landes- oder Bundesgesetz haben. Als Auffangtatbestand soll Absatz 3 jedenfalls nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine sonstigen Einzelpersonen oder Einrichtungen im Sinne der Absätze 1 oder 2 zur Verfügung stehen (ultima ratio). Die Betreuung muss zeitlich insofern begrenzt sein, als diese nur für die unbedingt erforderliche Dauer durchgeführt werden darf. Jedenfalls zu prüfen ist die persönliche Eignung der Einzelperson oder der in den Einrichtungen handelnden Personen, wobei § 17 Abs. 3a sinngemäß anzuwenden ist.

Um auch für diese speziellen Situationen, in denen aufgrund der Dringlichkeit ein rasches Handeln durch den Kinder- und Jugendhilfeträger erforderlich ist, einen gesetzlichen Rahmen zu schaffen, war es erforderlich, eine solche Ausnahme von der Heranziehung ausschließlich eignungsfestgestellter privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu normieren.

#### **Zu Z 53 (§ 60)**

Mit Absatz 4 soll die Möglichkeit geschaffen werden, in begründeten Einzelfällen von den in Abs. 2 Z. 3 normierten Altersgrenzen abzuweichen, sofern dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Die Zustimmung erfolgt stets nach einer Einzelfallbeurteilung, z.B. wenn bereits ein Bezug zwischen Pflegekind und künftigen Pflegepersonen besteht.

#### **Zu Z 54 bis 56 (§ 64)**

Da die im Absatz 2 normierte Aufgabe hoheitlicher Natur ist und nicht in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fällt, war der Begriff „Kinder- und Jugendhilfeträger“ durch „die Landesregierung“ zu ersetzen.

Mit Absatz 6 wird eine Kann-Bestimmung als Auffangtatbestand bezüglich sonstiger Geld- und Sachförderungen für Pflegepersonen eingeführt. Dies entspricht der Rechtslage in einigen anderen Bundesländern und dient sowohl dem Interesse nach einer einheitlichen Vollziehung in ganz Österreich, als auch der Vermeidung von finanziellen Härtefällen, wobei eine Beurteilung immer nach Maßgabe vorhandener Mittel erfolgen soll.

### **Zu Z 57 (§ 76)**

Da die Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. 9200/6 außer Kraft getreten ist, kann diese Bestimmung entfallen.

### **Zu Z 58 bis 62 (§ 82)**

Die Verwaltungsstraftatbestände wurden je nach Schwere der Straftat in drei Kategorien mit ansteigenden Strafrahmen untergliedert um eine entsprechende Gewichtung zu schaffen und um im jeweiligen Einzelfall schuld- und tatangemessene Strafen verhängen zu können.

Die Straftatbestände wurden ergänzt.

Mit Absatz 2 wurde ein Strafrahmen von bis zu € 1.500,00 für minderschwere Gesetzesverstöße durch Träger geschaffen. Unter diesem Absatz sind Verstöße gegen personelle Erfordernisse, gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, für die Unterlassung der Anzeige wesentlicher Änderungen der Eignungsvoraussetzungen und schließlich für die Durchführung wesentlicher Änderungen ohne erforderliche Eignungsfeststellung zu ahnden.

Mit Absatz 3 wurde ein Strafrahmen von bis zu € 3.000,00 für Verstöße gegen Rechtsgüter höherer Intensität, insbesondere auch im Bereich der Pflegekindschaft sowie der Adoptionen, geschaffen. Hiermit werden unter anderem Verstöße gegen die Verpflichtung zur Erwirkung der erforderlichen Eignungsfeststellung, aber auch etwa die Behinderung der nach dem Gesetz vorgesehenen Überprüfungs- und Beurteilungsmaßnahmen unter Strafe gestellt. Der Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Standards und zur Zusammenarbeit mit der Behörde, aber auch der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit werden hierdurch eine entsprechende Gewichtung beigemessen. Insgesamt soll die volle Transparenz im Bereich der Arbeit der Träger und Mitarbeiter in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie Pflegepersonen gewährleistet und ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass derartige Verstöße mit empfindlichen Geldstrafen geahndet werden.

Mit Absatz 4 wird der am schwersten zu wertende Teil der Übertretungen mit einem Strafrahmen von bis zu € 10.000,00 geahndet, nämlich die unbefugte oder entgeltliche Vermittlung von Pflegekindern und Adoptionen.

Aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes wird in Absatz 5 der Versuch einer Übertretung nach Absatz 4 für strafbar erklärt.

Absatz 6 enthält einen subsidiären Auffangtatbestand für Verstöße gegen Verordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden.

Gemäß Absatz 7 sollen Geldstrafen dem Land Niederösterreich ausdrücklich für Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zufließen.

### **Zu Z 63 (§ 86)**

Mit Absatz 4 werden private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die über keine bescheidmäßige Eignungsfeststellung nach diesem Gesetz verfügen, aber mit Stichtag 31. Dezember 2021 durch den Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen der Vollen Erziehung (§ 49) herangezogen werden und Kindern und Jugendlichen betreuen, in die neue Rechtsdogmatik eingeordnet. Die Bestimmungen der §§ 51 bis 57 gelten sinngemäß. Davon ausgenommen sind private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die aufgrund einer Bewilligung oder Eignungsfeststellung durch ein anderes Bundesland auf niederösterreichischem Hoheitsgebiet betrieben und durch einen Kinder- und Jugendhilfeträger herangezogen werden.

Im Absatz 5 werden private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen aus Niederösterreich und anderen Bundesländern, die über keine bescheidmäßige Eignungsfeststellung verfügen, aber mit Stichtag 31. Dezember 2021 durch den Kinder- und Jugendhilfeträger für Leistungen der Unterstützung der Erziehung (§ 44 Z 2 bis 6) herangezogen werden beauftragt, bis zum 1. Mai 2022 Unterlagen im Sinne § 45 Abs. 2 bzw. Abs. 6 vorzulegen. Sollte die Tätigkeit nicht binnen 3 Monaten ab Vorlage sämtlicher Unterlagen durch die NÖ Landesregierung untersagt werden, gelten diese im Sinne des § 45 als eignungsfestgestellt. Die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 gelten sinngemäß.

Absatz 6 verweist bezüglich privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die Leistungen der Vollen Erziehung im Sinne des § 49 anbieten und aufgrund einer Bewilligung oder Eignungsfeststellung durch eine fremde Landesregierung auf niederösterreichischem Hoheitsgebiet betrieben werden, auf die 10 % - Grenze des

§ 22 Abs. 3 und 4. Die dort angeführten Grenzen und Voraussetzungen sind bis spätestens 31. Dezember 2024 einzuhalten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.